

## §. 11.

Wenn eine Realität sich in dem Eigenthum Mehrerer befindet, erhält solche ebenfalls nur ein Folium, es sind jedoch die Namen sämtlicher Miteigenthümer einzutragen.

Sind die Antheile der einzelnen Miteigenthümer nicht alle gleich, so wird der Antheil jedes Einzelnen bei dessen Namen durch einen Bruch bezeichnet.

In dem Falle, wenn eine Flurbuchspargelle zu mehreren Realitäten als Pertinenz gehört, wird solche in jedem der Folien dieser Realitäten eingetragen, jedoch vor der Flurbuchnummer ein „v“ (von) und darüber der den Antheil der betreffenden Realität an der Pargelle bezeichnende Bruch gesetzt.

## §. 12.

Gehören zu Gutverbänden noch Grundstücke in andern Fluren, so sind deren Pargellenummern aus jenen Fluren mit Angabe der aufhaftenden Steuerseinheiten zwar bei dem Hauptgute nachträglich mit anzuführen, die Versteuerung erfolgt aber in dem Orte, in dessen Flur sie liegen. Daher werden derartige Grundstücke in den Katastern der Fluren, in denen sie liegen, als Pertinenzstücke des zu bezeichnenden auswärtigen Gutes förmlich katastrirt.

## §. 13.

2) *Inte suallente's.*

Die Individual-Konto's, welche den (Real-) Folien vorausgehen, sind nach dem Schema unter C. eingerichtet.

## §. 14.

Jeder, welcher in der Flur Realitäten besitzt, bekommt ein (Individual-) Konto, in welchem dessen Realitäten mit Angabe der Steuerseinheiten zusammengestellt und die letztern summirt werden, sodann aber das Steuerinplum (ein Pfennig von einer Steuerseinheit) von der Summe der auf seinen Realitäten haftenden Steuerseinheiten ausgeworfen wird.

## §. 15.

Haben Mehrere gemeinschaftlich ein Folium, so ist ihnen auch ein besonderes Konto zu geben, welches alle diejenigen gemeinschaftlichen Folien derselben Miteigenthümer enthält, bei welchen die Antheile der Einzelnen dieselben sind, wobei es selbstverständlich gleichgiltig ist, ob der Antheil des Einen so viel oder mehr oder weniger be-